

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SATTEINS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.12.2025

12. Verordnung: Verordnung über Hand- und Zugdienste

Verordnung über Hand- und Zugdienste der Gemeinde Satteins

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Satteins hat in der Sitzung vom 22.12.2025 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 25/1935 idFv. LGBl. Nr. 35/1985, für die Gemeindefordernisse in der Gemeinde Satteins, Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§1

Leistungsverpflichtung und Umfang

1) Zur Leistung der Hand- und Zugdienste ist jeder Haushaltsvorstand (Hauptwohnsitz in der Gemeinde Satteins) verpflichtet. Besteht ein Haushalt aus mehreren Personen, ist jene Person als Haushaltsvorstand anzusehen, die in der Regel am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Tragen mehrere Haushaltsmitglieder in ungefähr gleichem Umfang zum Haushaltseinkommen bei, gilt das älteste Mitglied unter ihnen als Haushaltsvorstand.

(2) Ausgenommen davon sind Haushalte, deren Haushaltsvorstand

a) infolge längerer Krankheit (laut jährlicher, ärztlicher Bestätigung oder Behindertenausweis) nicht in der Lage ist, Hand- und Zugdienste zu erbringen, kann über Antrag an den Gemeindevorstand Satteins von der Leistung der Hand- und Zugdienste ganz oder teilweise befreit werden; oder

b) für ein Kind im 1. Lebensjahr (Alleinerzieher/In) zu sorgen hat oder eine Behinderung bei einem Kind vorliegt (über 50% Behinderung).

§2

Leistungserbringung

1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Satteins die Einbringung ihrer Leistung anzumelden.

2. Die Gemeinde Satteins weist dem Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

3. Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Satteins zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst, entweder selbst erbringen oder durch eine taugliche Vertretung ableisten lassen. Der Haushaltsvorstand kann zur Verrichtung von Arbeiten, welche im besonderen Interesse der Gemeinde Satteins gelegen sind, insbesondere zur Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und anderen kommunalen Einrichtungen in der Gemeinde Satteins, sowie zur Beseitigung von Folgen von Elementarereignissen und Winterdiensten herangezogen werden. Weiters können auch Arbeiten wie die Pflege der Friedhofsanlagen und Spielplätze, Forstarbeiten und Reinigungsarbeiten als Frondienst angerechnet werden.

§3

Abschätzbetrag

1. Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
2. Der Abschätzbetrag, für die zu erbringende Tagschicht wird mit € 29 (2 Stunden am Tag je € 14,50) festgesetzt.
3. Verpflichtete, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
4. Der Abschätzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
5. Von der Leistung der Hand- und Zugdienste können zusätzlich zu den in § 1 Abs 1 genannten Gründen jene Haushaltsvorstände ausgenommen werden, die auf Grund ihrer physischen und psychischen Leistungsfähigkeit oder als Alleinerzieher in Ausübung der Beaufsichtigungspflicht, die von der Gemeinde Satteins vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 4

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s D o b l e r